Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(14.5.1975) Drucksache 8/1413

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1413
(zu Drs. 8/989 und 8/990)
14. 05. 75

Bericht

Bericht des Verfassungs- und Gesschäftsordnungsausschusses vom 14. Mai 1975

Grundmandat

Die Bürgerschaft (Landtag) hat dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß durch Beschluß vom 26. Juni 1974 zwei Anträge der Fraktion der FDP überwiesen. Ziel der Anträge ist es, durch Änderung der Geschäftsordnung und des Deputationsgesetzes jeder Fraktion in Ausschüssen und Deputationen ein Grundmandat einzuräumen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß hat dazu eine Stellungnahme des nichtständigen Ausschusses zur Überprüfung der Landesverfassung eingeholt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Der Ausschuß geht davon aus, daß Artikel 105 Abs. 2 LV in der Regel jeder Fraktion eine Mitwirkung in den Deputationen und Ausschüssen sichert. Er ist jedoch der Auffassung, daß die Landesverfassung es nicht zuläßt, über die Dauer der Wahlperiode hinaus ein Grundmandat zu verankern. Der Ausschuß leitet dies aus Artikel 105 Abs. 2 LV ab, wonach bei der Zusammensetzung der Ausschüsse, unter denen auch die Deputationen zu verstehen sind, **in der Regel** die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen sind. In dieser Formulierung kommt zum Ausdruck, daß Ausschüsse und Deputationen grundsätzlich wie ein verkleinertes Spiegelbild des Plenums zusammengesetzt sein sollen. Die Formulierung deutet darauf hin, daß Abweichungen von der Besetzung nach der Fraktionsstärke nur von Fall zu Fall zulässig sein sollen, zumal Artikel 105 Abs. 2 LV bei Änderungen der Zusammensetzung der Fraktionen sogar während der Wahlperiode eine Anpassung an die proportionale Besetzung vorsieht. Demgegenüber erhebt eine starre Regelung, wie sie mit dem Grundmandat verbunden ist, in gewissem Umfang die Ausnahme zum Regelfall.

Wesentlicher ist indessen folgendes: Inwieweit Ausnahmen von dem genannten Grundsatz zulässig sind, läßt sich nur erkennen, wenn die Sitzverteilung im Plenum bekannt ist. Das wird insbesondere deutlich, wenn mehrere kleine Parteien im Plenum vertreten sind. Dann kann das Grundmandat dazu führen, daß

1. die Zahl der außerhalb der Fraktionsstärke vergebenen Sitze zu hoch wird und die Fraktionen nicht mehr „in der Regel" nach ihrer Stärke berücksichtigt sind und

2. die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuß nicht mehr mit denen im Plenum übereinstimmen."

Die Mitglieder des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses, die der SPD und CDU angehören, schließen sich dieser Stellungnahme an. Der Vertreter der FDP sieht demgegenüber das Grundmandat als vereinbar mit Artikel 105 Abs. 2 LV an.

Im übrigen vertreten alle Mitglieder des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses die Meinung, daß nach dem verfassungsrechtlichen Gebot der Chancengleichheit und des Schutzes von Minderheiten für die im Parlament ver-

tretenen Parteien ein Anspruch auf Beteiligung in Ausschüssen und Deputationen bestehe.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), die Anträge 8/989 und 8/990 abzulehnen.

Dr. Klink
(Vorsitzender)

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.